



Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke Schwarzenbek GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentumsgemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentumsgemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der ansetzbaren Kosten. Sind die Wasserverteilungsanlagen durch einen Erschließungsträger hergestellt und über die Grundstückspreis finanziert worden, können abweichende Regelungen vereinbart werden.

2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Nutzungsfläche des anzuschließenden Grundstückes. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt die im Bereich des Bebauungsplanes berücksichtigte Fläche, die tatsächlich dem einzelnen Grundstück zuzuordnen ist. Wenn der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Voraussetzungen enthält, gilt die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Die tatsächliche Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.

Es gelten folgende Faktoren:

1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss

1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen

1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,2.

Für Gewerbe- und Industriegebiete gelten folgende Faktoren:

1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,4.

3. Der Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = \frac{70}{100} \times \frac{M \times K}{\sum M}$$

K - Anschaffungs- und Herstellkosten für die Erstellung der neuen örtlichen Verteilungsanlagen

M – Nutzungsfläche des anzuschließenden Grundstücks

∑ M – Summe der Nutzungsflächen aller Grundstücke, die anzuschließen sind

4. Bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen, wenn sich die Nutzungsfläche des angeschlossenen Grundstücks ändert.

III. Hausanschluss (§10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers vorliegen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Verwaltungsgemeinkosten. Nicht vorhersehbare Mehrkosten, z.B. von der Norm abweichende Bau- und Bodenverhältnisse, Aufriss und Wiederherstellung von Straßenoberflächen oder erschwerte Bauarbeiten werden dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung einer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, bzw. Weiterberechnung der Fremdleistung zuzüglich der Verwaltungsgemeinkosten.

4. Für die Abnahme von Wasser für Bau- und sonstige Zwecke wird dem Anschlussnehmer eine Pauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.



5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Schwarzenbek GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen. Die entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

IV: Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss bzw. die Hausanschlusskosten werden zu dem von der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist abhängig von der Bezahlung des Baukostenzuschusses bzw. der Hausanschlusskosten.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und / oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§11AVBWasserV)

Unverhältnismäßig im Sinne des §11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung grundsätzlich dann, wenn sie eine Länge von 25 m überschreitet.

VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach dem Preisblatt zu den ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Abrechnungsgrundsätzen und kalkulierten Preisen abgerechnet.

VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem – unter Vorlage des Ausweises – Mitarbeiter der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und dem in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit diese für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

IX: Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§22 AVBWasserV)

Standrohre mit Wasserzähler für Bau und sonstige vorübergehende Zwecke werden von der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH vermietet. Die Anträge sind auf der Website abrufbar: www.stadtwerke-schwarzenbek.de bzw. stehen direkt bei der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH zur Verfügung. Die Abrechnung der Miete erfolgt nach den Bestimmungen und kalkulierten Preisen des Preisblattes, der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV.



X. Ablesung und Abrechnung (§§20,24 und 25 AVBWasserV)

Die Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Schwarzenbek GmbH erheben 3 monatliche Abschlagszahlungen. Die Stadtwerke Schwarzenbek GmbH übersenden jedem Anschlussnehmer eine Selbstablesekarte, damit die Zählerablesung durch den Kunden selbst erfolgen kann. Bei unterlassener Selbstablesung des Wasserzählers durch den Kunden wird die Ablesung des Zählerstandes durch die Stadtwerke Schwarzenbek GmbH selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Der Ersatz der Gehaltskosten und die Fahrtkosten bzw. die Kosten des beauftragten Unternehmens werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten für den Zahlungsverzug sind aus dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH zu entnehmen. Der Aufwand für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

XII. Auskünfte

Die Stadtwerke Schwarzenbek GmbH ist berechtigt im Rahmen der gültigen Datenschutzgrundverordnung dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Schwarzenbek als zuständige Abwasserentsorgungspflichtige für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges der Kunden mitzuteilen.

XIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.



Verbraucherstreitbeilegung

Die Stadtwerke Schwarzenbek GmbH ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Kontaktdaten Schlichtungsstelle

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle / Zentrum für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Fax: 07851/7957941

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Internet: www.verbraucherschlichter.de



Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH Preise und Tarife für Trinkwasser der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH

Preise und Tarife

(in Verbindung mit der AVBWasserV)

I. Allgemeiner Wasserpreis:

(gültig ab 01.01.2016)

1. Zählergrundpreis (pro Monat)

Bezeichnung	Q3 4	Q3 10	Q3 16	≥ Q3 25
Grundpreis netto	5,00 EUR	18,00 EUR	40,00 EUR	50,00 EUR
zzgl. 7% USt	0,35 EUR	1,26 EUR	2,80 EUR	3,50 EUR
Grundpreis brutto	5,35 EUR	19,26 EUR	42,80 EUR	53,50EUR

2. Standardtarif (Wasserpreis pro m³)

netto, zzgl. 7% USt	brutto, inkl. 7% USt
1,46 EUR	1,56 EUR
(Im Nettopreis enthalten: Grundwasserentnahmeabgabe in Höhe von 0,12 EUR.)	

3. Sondertarif (Wasserpreis pro m³)

- a) für Gewerbebetriebe i. S. d. EStG als Endverbraucher (Nachweis erforderlich, z. B. Gewerbesteuerbescheid) bei einem Verbrauch über 1.500 m³ im Veranlagungszeitraum.

netto, zzgl. 7% USt	brutto, inkl. 7% USt
1,42 EUR	1,51 EUR
(Im Nettopreis enthalten: Grundwasserentnahmeabgabe in Höhe von 0,08 EUR.)	

- b) für Wasserlieferungen gemäß abgeschlossenen Einzelverträgen mit den Umlandgemeinden und dem Gewerbegebiet Lanken.

II. Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung

1. **Prüfung der Anmeldung zur Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung**

Die Kosten für die Prüfung der Anmeldung einer Trinkwasseranlage sind in den Verwaltungsgemeinkosten enthalten und werden in der Endabrechnung (siehe Ziffer 4) berechnet. (gültig ab dem 01.08.2018)

2. **Vorauszahlung**

Auf die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung wird eine Vorauszahlung berechnet.

3. **Abnahme von Wasser für Bau- oder sonstige Zwecke**

Der Wasserverbrauch wird zum Standardtarif pro m³ abgerechnet.

Bezeichnung	De- und Montage netto, zzgl. 7% USt	Kautions, ohne USt	Miete pro Tag, netto, zzgl. 7% USt	Bearbeitungskosten netto, zzgl. 7% USt
Bauwasseranschluss	250,00 EUR	50,00 EUR	0,15 EUR	-/-
Standrohr mit Wasserzähler	-/-	400,00 EUR	1,10 EUR	30,00 EUR

4. **Endabrechnung/ Kosten für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung**

Die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. Verwaltungskostenpauschale werden in Rechnung gestellt.

In **Erschließungsgebieten** mit gesonderten Erschließungsverträgen gelten die hierin enthaltenen Vereinbarungen.

III. Sonstige Leistungen:

(gültig ab 01.04.2023)

1. Die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. Verwaltungsgemeinkosten werden in Rechnung gestellt.

Monteureinsatz	60,00 EUR/ Stunde zzgl. Anfahrtspauschale von 10,00 EUR.
-----------------------	---

IV. Zahlungsverzug:

(gültig ab 01.07.2023)

1. **Bearbeitungskosten**

Rücklastschriften	5,00 EUR
Mahnwesen	5,00 EUR
Abgabe an Vollstreckungsstelle	55,00 EUR
Abgabe an Inkassounternehmen	Aufwand der Vertragsfirma

2. **Zinsen**

Verzugszinsen	5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.
----------------------	--